



Beschlussvorlage

Vorlage: FA/012/2023	Referenz:
Fachbereich: Amt für Finanzen	Datum: 17.07.2023
Bearbeiter: Annett Groß	Verfasser: Groß, Annett

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	01.08.2023	öffentlich

Betreff:

Annahme von Spenden gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund des § 73 Abs. 5 SächsGemO kann die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, sofern sich diese an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 SächsGemO beteiligen.

Die Einwerbung und Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder den vom Bürgermeister damit beauftragten leitenden Bediensteten. Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Zwönitz von mehr als 50,00 € je Zuwendung entscheidet ausschließlich der Stadtrat.

Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendung gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Zwönitz bis zu 50,00 € ist eine Information vorzulegen.

Die Annahme von Spenden bis 1.000,00 € kann gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO listenmäßig erfolgen.

Spenden lt. Anlage 1 wurden eingenommen.

1. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Annahme der Spenden lt. Anlage 1 lfd. Nr. 1 - 15.

2. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Annahme der Sachspende (Ständer für Maibaum Brünlos) in Höhe von 1.800,47 € lt. Anlage 1, lfd. Nr. 16.

Anlagen:

Anlage 1 Tabellarische Übersicht Spenden (nicht öffentlich)